



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2019
Laufende Nr.:	263-1

Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang Systems and Project Management
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 28. Februar 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Eignungsprüfung

§ 5 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

§ 6 Modularisierung

§ 7 Modulhandbuch

§ 8 Studienfachberatung

§ 9 Masterarbeit

§ 10 Prüfungskommission

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

§ 13 Wintersemester

§ 14 Sommersemester

§ 15 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 20. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Masterstudiengang Systems and Project Management hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Führungskraft im Bereich Systems and Project Management zu qualifizieren. ²Das Ziel des Masterstudiengangs liegt darin, ein Fundament an Fachkenntnissen und Fertigkeiten für den Übergang in die Berufspraxis und für weiterführende wissenschaftliche Qualifikationen zu legen; insbesondere qualifiziert dieses Studium für eine Position als fachliche oder disziplinarische Führungskraft.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der weiterführenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Die Absolventinnen/Absolventen sind in der Lage, komplexe Systeme und Prozesse in Unternehmen zu modellieren, zu analysieren, zu beurteilen, zu verbessern und neu zu erschaffen. ³Sie können unternehmensweite Projektorganisationen analysieren, optimieren und neu gestalten. ⁴Die Absolventinnen/Absolventen haben die Fertigkeit, Projekte, Programme und Portfolios zu definieren, zu planen, zu steuern und erfolgreich zu führen. ⁵Ferner sind sie in der Lage, interkulturelle und interdisziplinäre Teams zu führen und Veränderungsprozesse zu gestalten. ⁶Sie haben die zur Umsetzung der Ziele notwendigen wirtschaftlichen Kompetenzen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für das Studium sind:
 - a. Ein überdurchschnittlicher in- oder ausländischer Hochschulabschluss mit in der Regel mindestens 210 ECTS-Punkten oder ein gleichwertiger Abschluss.
 - b. ¹Der Nachweis einer mindestens einjährigen qualifizierten beruflichen Praxis. ²Der Nachweis kann beispielsweise in Form eines Arbeitszeugnisses oder einer Tätigkeitsbeschreibung mit Nachweis der Anstellung erbracht werden. ³Qualifizierte Tätigkeiten umfassen mindestens einen der folgenden Bereiche
 - Projektarbeit
 - Systemanalyse
 - Systemkonzeption
 - Systemtest

- Projektunterstützende Tätigkeiten in Einkauf, Marketing und Vertrieb, Controlling, Produktion, Entwicklung oder Ressourcenmanagement
 - fachliche oder disziplinarische Führung von Mitarbeitern.
- c. ¹Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss mit nur 180 ECTS-Punkten nachweisen, müssen bis zum Ende des zweiten Semesters 30 zusätzliche ECTS-Punkte erworben werden. ²Diese ECTS-Punkte können auf schriftlichen Antrag bei der Prüfungskommission durch den Nachweis einer zusätzlichen qualifizierten beruflichen Praxis im Umfang von mindestens 80 Arbeitstagen belegt werden. Sofern die vorstehend genannte Zugangsvoraussetzung nicht fristgemäß erfüllt wird, endet die Immatrikulation zum Ende des zweiten Semesters. ³Für den Nachweis der zusätzlichen qualifizierten beruflichen Praxis gilt § 3 Abs. 1 Buchst. b) entsprechend. ⁴Die zusätzliche qualifizierte berufliche Praxis muss mindestens einen weiteren der in § 3 Abs. 1 Buchst. b) genannten Bereiche umfassen.
- d. ¹Der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache, die der Stufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. ²Die Sprachkenntnisse müssen bis spätestens zum Beginn des Moduls Intercultural Competences nachgewiesen werden. ³Der Nachweis kann beispielsweise durch ein die Stufe B2 ausweisendes Zeugnis oder Zertifikat oder durch den Abschluss eines englischsprachigen Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengangs erfolgen.
- (2) ¹Ein überdurchschnittlicher Hochschulabschluss ist gegeben, wenn die Gesamtnote gut oder besser ist. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses sowie über die Einstufung eines Abschlusses als überdurchschnittlich entscheidet im Einzelfall die Prüfungskommission.
- (3) Soweit die eingereichten Unterlagen keinen ausreichenden Nachweis zum Vorliegen eines überdurchschnittlichen Hochschulabschlusses darlegen, kann der Zugang auch dann eröffnet werden, wenn die zur Erreichung der Studienziele erforderliche Eignung in einer Eignungsprüfung gemäß § 4 Abs. 1 i.V. mit Abs. 2 und 3 mit dem Bewerber /der Bewerberin festgestellt wird.
- (4) ¹Das Ergebnis der Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen wird den Bewerbern/Bewerberinnen schriftlich mitgeteilt. ²Sind die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird den Bewerbern/Bewerberinnen gegebenenfalls mitgeteilt, ob der Zugang durch weitere Qualifikationsnachweise gemäß Absatz 3 ermöglicht werden kann.

§ 4

Eignungsprüfung

- (1) ¹Als Prüfungen gemäß § 3 Abs. 3 werden mündliche Prüfungen mit einer Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten entsprechend § 20 RaPO durchgeführt, deren Termin die Prüfungskommission festlegt. ²Bewerber/Bewerberinnen müssen einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung spätestens 2 Wochen vor Beginn des Studiums bei der Prüfungskommission stellen.
- (2) ¹Die Prüfungen werden von zwei Prüfern/Prüferinnen abgenommen. ²Jeder Prüfer/jede Prüferin hält das Ergebnis einer Prüfung auf einer Punkteskala von 0 bis 100 fest, wobei 0 das schlechteste und 100 das Beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Die Punktezahl des Bewerbers/der Bewerberin ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. ⁴Die Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁵Eine Prüfung ist bestanden wenn der

Bewerber/die Bewerberin darin mehr als 50 Punkte erreicht hat. ⁶Das Prüfungsergebnis wird dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitgeteilt.

- (3) ¹Gegenstand der Eignungsprüfung gemäß § 3 Abs. 3 ist auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums das Grundverständnis des Bewerbers/der Bewerberin in abstrakten und logischen, ökonomischen und organisatorischen sowie systemorientierten Fragestellungen sowie ausreichendes Problemlösungsverhalten bei komplexen Fragestellungen. ²Fragen zur Prüfung kommen zu gleichen Teilen aus den Bereichen
- Projektarbeit
 - Komplexe wirtschaftliche und technische Systeme
 - Führung
 - Studiengangsspezifische Fragen aus dem Bereich des Erststudiums
- (4) ¹Erzielt der Bewerber/die Bewerberin in der Eignungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Bewerbung zur Zulassung zu dem Studiengang zu einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 5

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als weiterbildendes, berufsbegleitendes Studium mit einer Regelstudienzeit von 5 Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben.

§ 6

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) ¹Alle Module sind entweder Pflicht- oder Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ⁴Jeder/jede Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ⁵Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) ¹Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule gewählt werden. ³Näheres hierzu regelt das Modulhandbuch.
- (4) Die Pflichtmodule werden den Modulgruppen Systems Management, Project Management, Führung und Wirtschaft zugeordnet.
- (5) ¹Wahlpflichtmodule decken insgesamt 10 ECTS Punkte ab. ²Sie weisen als Prüfungsform eine der in § 11 Abs. 1 und 2 genannten Prüfungsformen auf. ³Wahlpflichtmodule dienen entweder der

Vertiefung der Qualifikationsziele in den Schwerpunktbereichen Systems Management, Project Management, Führung oder Wirtschaft oder der individuellen Schwerpunktsetzung in den Bereichen Qualitätsmanagement, Produktion, Logistik, Supply Chain oder Organisation.

§ 7

Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, das alles Weitere zu den Modulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Das Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Es wird vom Fakultätsrat Informatik beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Das Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
1. die Aufteilung des zeitlichen Umfangs und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der Module;
 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und Prüfungsgesamtergebnis;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;

§ 8

Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat Informatik ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.

§ 9

Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig erstellten Arbeit anwenden zu können.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann ausgegeben werden, wenn die/der Studierende mindestens 50 ECTS-Punkte erworben hat und dabei jeweils mindestens 10 ECTS-Punkte auf die Schwerpunktbereiche Systems Management, Project Management, Führung und Wirtschaft entfallen; § 3 Abs. 1 Buchst. c bleibt davon unberührt. ²Die Masterarbeit muss spätestens nach 8 Monaten nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. ³Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) ¹Zumindest einer der beiden Prüfer/Prüferinnen der Masterarbeit muss Dozent/Dozentin im Masterstudiengang Systems and Project Management sein. ²Ebenso muss zumindest einer der beiden Prüfer/eine der beiden Prüferinnen hauptamtlicher Professor/hauptamtliche Professorin der Hochschule Landshut sein.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat Informatik bestellt werden. ²Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der Stellvertreters/Stellvertreterin. ⁴Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) ¹Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer zwischen 60 und 120 Minuten), eine mündliche Prüfung (Dauer zwischen 15 und 60 Minuten), eine elektronische Prüfung (Dauer zwischen 30 und 120 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis sein.
- (2) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise können schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren), mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate), praktische Leistungsnachweise (z.B. Durchführung von Versuchen, Übungsaufgaben), Studienarbeiten und Projektarbeiten oder eine Kombination aus diesen sein. ²Für Pflichtmodule ist das Nähere geregelt in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung. ³Ist die Art des Leistungsnachweises für ein Modul bzw. Teilmodul in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung nicht eindeutig festgelegt, ist diese durch den Fakultätsrat Informatik über das Modulhandbuch zu konkretisieren.
- (3) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, sind die Noten 1,0; 1,3;

1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; und 5,0 zu verwenden. ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.

- (4) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (5) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (6) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung ein Gesamturteil gebildet.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserblicklichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad

„Master of Business Administration“, Kurzform: „MBA“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13

Wintersemester

- (1) Das Wintersemester beginnt am 15. September und endet am 28. Februar.
- (2) Die Vorlesungszeit beginnt 15. September und endet am 21. Januar.

§ 14

Sommersemester

- (1) Das Sommersemester beginnt am 1. März und endet am 14. September.
- (2) Die Vorlesungszeit beginnt am 1. März und endet am 7. Juli.

§ 15

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. März 2019 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2019 oder später aufnehmen.
- (3) ¹Für Studierende, die das Studium im Sommersemester 2017 oder Sommersemester 2018 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Systems and Project Management in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 8. November 2016 fort. ²Diese Studierende können auf schriftlichen Antrag

beim Institut für Weiterbildung ihr Studium nach den Regelungen dieser Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung fortsetzen.

Anlage:

Se- mester ³⁾ / Modul	Modulname	Schwer- punkt- bereich	Sprache	Art der Lehrver- an- staltung	Zeitl. Umfang (Lehrin- heiten a 45 min.)	Credit Points (ECTS)	Prüfungs- art	Prüfungsdauer/- leistung	Noten- gewicht
1 / SPM110	Systems Management 1	SYM	d	SU, U	40	5	Studien- arbeit	20 - 40 Seiten	5/90
2 / SPM130	Systems Management 2	SYM	d	SU, U	40	5	Studien- arbeit	20 - 40 Seiten	5/90
1 / SPM210	Grundlagen des Projektmanagements	PRO	d	SU, Ü	56	5	Projektarb eit	Schriftliche Ausarbeitung (20 - 40 Seiten) und Präsentation (ca. 15 min.)	5/90
2 / SPM230	Agiles Management	PRO	d	SU, Ü	64	5	schr. Pr.	90 min.	5/90
3 / SPM250	Portfolio- und Programmanagement	PRO	d	SU	56	5	1) 50 %: Schriftliche Aufgaben 2) 50 %: schr. Pr.	1) 5 schriftliche Aufgaben 2) 60 min.	5/90
4 / SPM270	Aufbau projektorientierter Unternehmen	PRO	d	SU	56	5	Projektarb eit	Schriftliche Ausarbeitung (20 - 40 Seiten) und Präsentation (ca. 15 min.)	5/90
1 / SPM310	Führung und Sozialkompetenz	FÜH	d	SU	40	5	schr. Pr.	90 min.	5/90
2 / SPM330	Change Management	FÜH	d	SU	48	5	Projektarb eit	Schriftliche Ausarbeitung (20 - 40 Seiten) und Präsentation (ca. 15 min.)	5/90
3 / SPM350	Intercultural Competences ¹⁾	FÜH	e	SU	40	5	schr. Pr.	90 min.	5/90
1 / SPM410	Controlling und Kostenmanagement	WIR	d	SU	48	5	schr. Pr.	90 min.	5/90
3 / SPM430	Geschäftsprozess- management	WIR	d	SU, Ü	40	5	schr. Pr.	90 min.	5/90
4 / SPM450	Commercial Project Management	WIR	d	SU, Ü	40	5	schr. Pr.	90 min.	5/90
2 / SPM	Wahlpflichtmodul 1		d/e	je nach Modul ²⁾		5			5/90
3 / SPM	Wahlpflichtmodul 2		d/e	je nach Modul ²⁾		5			5/90
4-5 / SPM	Masterarbeit		d/e	Abschluss arbeit		20		8 Monate	20/90
	Summe					90			1

1) Als Zulassungsvoraussetzung zum Modul Intercultural Competences müssen englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden.

2) Näheres regelt das Modulhandbuch

3) Empfohlenes Studiensemester

Abkürzungen:

d:	deutsch	e:	englisch
schr.Pr.:	schriftliche Prüfung	SU:	Seminaristischer Unterricht
Ü:	Übung	Pr:	Praktikum
SYM:	Schwerpunktbereich Systems Management	ECTS:	European Credit Transfer System
PRO:	Schwerpunktbereich Projektmanagement		
FÜH:	Schwerpunktbereich Führung		
WIR:	Schwerpunktbereich Wirtschaft		

Zur Abdeckung der Wahlpflichtmodule kann eine interdisziplinäre Projektarbeit zur Vertiefung und Anwendung aktueller Themen des Systems and Project Management belegt werden.

Modul	Modulname	Schwerpunktbereich	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	Zeitl. Umfang	Credit Points	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewicht
SPM510	Interdisziplinäre Projektarbeit	-	d/e	Pr	80	10	Projektarbeit	Schriftliche Ausarbeitung (20 – 40 Seiten) und Präsentation (ca. 15 min.)	10/90

Alternativ können Module gemäß § 6 Abs. 5 als Wahlpflichtmodule gewählt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 12. Februar 2019 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 28. Februar 2019

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 28. Februar 2019 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 28. Februar 2019 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Februar 2019.